

Region Oberfranken-West (4)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West

Ziel B V 2.5.2 Windenergie

Sitzung des Planungsausschusses am 27.03.2012

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Landratsamt Bamberg
Ludwigsstraße 23
96052 Bamberg

A. Lesehinweise

Grundlagen für die Ermittlung geeigneter Vorranggebiete waren der am 04.05.2010 vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes beschlossene Kriterienkatalog (vgl. Begründung zu Ziel B V 2.5.2) und der im August 2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) neu aufgelegte Bayerische Windatlas.

Mittels des Digitalen Raumordnungskatasters der Regierung von Oberfranken wurden rechnerisch mehr als 200 Einzelflächen mit einer Größe von 10 ha und mehr ermittelt, die im Zuge der Erarbeitung der Anhörungsunterlagen auf ihre Eignung hin überprüft wurden (z. B. Artenschutz, Topographie, Tourismus). Als Ergebnis dieser Überprüfung ergaben sich 46 vorgeschlagene Vorranggebiete für Windkraftanlagen, die in das weitere Verfahren eingebracht werden. Aus technischen Gründen ist deren Nummerierung noch nicht fortlaufend. Diese redaktionelle Anpassung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens, wenn keine weiteren Streichungen oder Neuaufnahmen von Vorranggebieten mehr zu erwarten sind.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung des verbindlichen Regionalplans Oberfranken-West werden nicht in den Entwurf des Windenergieziels übernommen, wenn sie nicht dem am 04.05.2010 beschlossenen Kriterienkatalog entsprechen bzw. unterhalb einer Windhöffigkeit nach Bayerischem Windatlas von 5 m/s in 140 m Höhe liegen.

Es entfallen daher folgende Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG):

- VRG Nr. 1 nördlich von Kehlbach, Gemeinde Steinbach a. Wald, Lkr. Kronach
- VRG Nr. 2 östlich von Buchbach, Gemeinde Steinbach a. Wald, Lkr. Kronach
- VRG Nr. 4 südlich von Hirschfeld, Gemeinde Steinbach a. Wald, Lkr. Kronach
- VBG Nr. 6 südlich von Rottenbach, Gemeinde Lautertal, Lkr. Coburg
- VBG Nr. 10 östlich von Neudorf, Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
- VBG Nr. 11 westlich von Oberngrub, Gemeinde Heiligenstadt i. OFr., Lkr. Bamberg
- VBG Nr. 12 westlich von Kasberg, Stadt Gräfenberg, Lkr. Forchheim
- VBG Nr. 13 östlich von Gräfenberg, Stadt Gräfenberg, Lkr. Forchheim

In modifizierter Form werden folgende Vorbehaltsgebiete (VBG) als Vorranggebiete übernommen:

- VBG Nr. 5 westlich von Sassendorf, Gemeinde Zapfendorf, Lkr. Bamberg
- VBG Nr. 9 östlich von Gössersdorf, Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach

Bei den nach dem Kriterienkatalog zu berücksichtigenden militärischen Belangen spielen die Tieffluggebiete der Luftwaffe keine ausschlaggebende Rolle mehr. Nach Informationen des

Luftwaffenamtes Köln wird der in der Region Oberfranken-West verlaufende Tiefflugkorridor durch den Bau von Windenergieanlagen nicht gestört. Vor ihrer Errichtung muss jedoch die zuständige Wehrbereichsverwaltung weiterhin gehört werden.

Gemäß der "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" (sog. "Bayerischer Windenergieerlass"), die infolge des beschlossenen Ausstiegs aus der Atomenergie und zur Förderung des Ausbaus der Windenergie am 20.12.2011 bekannt gemacht worden sind, sind Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken (ehemalige Schutzzonen) sensibel zu behandelnde Gebiete. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen zwar möglich, aber grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Die Ausweisung von Vorranggebieten auch in Landschaftsschutzgebieten wird deshalb im Rahmen der Anhörung zu prüfen sein.

Diese Ergänzungen werden Bestandteil des Beschlussvorschlags.

B. Änderungsbegründung

Im Regionalplan Oberfranken-West sind seit Inkrafttreten der Vierten Änderung am 01.07.1999 (Zehnte, Elfte und Zwölfte Änderung seit 01.11.2002 in Kraft) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft ausgewiesen. Ein Großteil dieser Gebiete ist mittlerweile bebaut bzw. wird zur Zeit beplant. Einige Gebiete, wie z. B. die Vorranggebiete Nr. 1 nördlich von Kehlbach und Nr. 2 östlich von Buchbach, beide Gemeinde Steinbach a. Wald, Landkreis Kronach oder das Vorbehaltsgebiet Nr. 5 westlich von Sassendorf, Gemeinde Zapfen-dorf, Landkreis Bamberg, liegen in erheblichem Umfang deutlich unterhalb der immissions-schutzfachlich empfohlenen Mindestabstände zu den Siedlungen und kommen daher fak-tisch für eine Errichtung von Windkraftanlagen heutiger Größenordnung voraussichtlich nicht mehr in Betracht.

Hinzu kommt, dass aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windkraftanlagen und einer mittlerweile üblichen Nabenhöhe von rd. 140 m seit einigen Jahren vermehrt auch öko-logisch und ökonomisch geeignete Standorte außerhalb der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in das Interesse von Windkraftunternehmen und Privatpersonen gerückt sind.

Für die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Anlagen zur Nutzung der Wind-energie ergibt sich daraus ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind Regionalpläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Ziel B V 3.2.3 des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) eröffnet den Regionalen Planungsverbän-den die Möglichkeit, in den Regionalplänen Gebiete zu bestimmen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Der Regionale Planungsverband hat deshalb am 07.12.2010 die Fortschreibung des Kapitels B V 2.5.2 "Windenergie" (B X 5.2, alte Gli-e-derung) beschlossen.

Grundlagen für die Ermittlung geeigneter Vorranggebiete waren der am 04.05.2010 vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes beschlossene Kriterienkatalog und der im August 2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Ver-kehr und Technologie (StMWIVT) neu aufgelegte Bayerische Windatlas.

Das von der Bayerischen Staatsregierung am 24.05.2011 beschlossene Energiekonzept "Energie innovativ" mit dem Ausstieg aus der Atomenergie und der verstärkten Nutzung der regenerativen Energien in Bayern ist auch für die Planungen des Regionalen Planungsver-bands Oberfranken-West zu berücksichtigen. Das Ziel, bis zum Jahr 2021 bayernweit 1.000 bis 1.500 Windkraftanlagen der 2,5 - 3 MW-Klasse zu errichten und damit ca. 10 % des bayerischen Energieverbrauchs zu decken, kann in der Region nur durch die Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete erreicht werden.

Ziel für die Region Oberfranken-West ist ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und ei-ner Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten Standorten. Dadurch soll der Errich-tung zahlreicher Einzelanlagen und einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windenergie entgegengewirkt werden.

C. Ziel

2.5 Erneuerbare Energien

2.5.2 Windenergie

- Z** Die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist in der Region auf die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen zu konzentrieren. In diesen wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete ergeben sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung - Vorranggebiete für Windkraftanlagen", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

2 Teuschnitz-Nordwest	Gemeinde Teuschnitz, Lkr. Kronach
4 Teuschnitz-Nordost	Gemeinde Teuschnitz, Lkr. Kronach
20 Mirsdorf-Süd	Gemeinde Meeder, Lkr. Coburg
44 Zedersdorf-Nord	Stadt Neustadt b. Coburg und Gemeinde Sonnefeld, Lkr. Coburg
46 Kleingarnstadt-Ost	Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Sonnefeld, Lkr. Coburg
50 Großgarnstadt-Ost	Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Sonnefeld, Lkr. Coburg
52 Merlach-Süd	Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
55 Wötzelsdorf-Ost	Stadt Kronach und Markt Marktrodach, Lkr. Kronach
66 Gössersdorf-Nordost	Stadt Kronach und Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach
68 Lettenreuth-Nord	Gemeinden Michelau i. OFr. und Weidhausen b. Coburg, Lkr. Lichtenfels und Coburg
69 Hain-Ost	Markt Küps, Gemeinde Weißenbrunn und Stadt Burgkunstadt, Lkr. Kronach und Lichtenfels
72 Gössersdorf-Südost	Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach
76 Tiefenroth-West	Stadt Lichtenfels und Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels
81 Ebneith-Nordost	Stadt Burgkunstadt und Markt Küps, Lkr. Lichtenfels und Kronach
84 Reuth-West	Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels

87 Püchitz-Süd	Stadt Bad Staffelstein und Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg und Lichtenfels
93 Isling-Nord	Gemeinden Altenkunstadt und Hochstadt a. Main, Stadt Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
94 Kaltenbrunn-Süd	Gemeinde Itzgrund und Markt Ebensfeld, Lkr. Coburg und Lichtenfels
97 Geutenreuth-Nord	Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
99 Draisdorf-Süd	Stadt Bad Staffelstein und Markt Ebensfeld, Lkr. Lichtenfels
100 Messenfeld-West	Gemeinde Itzgrund, Markt Rattelsdorf und Markt Ebensfeld, Lkr. Lichtenfels, Coburg und Bamberg
108 Seubersdorf-Nord	Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
110 Modschiedel-West	Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
114 Wattendorf	Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf, Stadt Weismain, Lkr. Bamberg und Lichtenfels
116 Oberoberndorf-Nord	Gemeinde Zapfendorf und Markt Ebensfeld, Lkr. Bamberg und Lichtenfels
117 Modschiedel-Süd	Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
120 Priegendorf-West	Stadt Baunach, Lkr. Bamberg
122 Buckendorf-Süd	Gemeinde Stadelhofen und Stadt Weismain, Lkr. Bamberg und Lichtenfels
123 Sassendorf-West	Gemeinde Zapfendorf, Lkr. Bamberg
126 Steinfeld-Nord	Gemeinde Stadelhofen, Lkr. Bamberg
127 Scheßlitz-Nordwest	Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
128 Deusdorf-West	Gemeinde Lauter, Lkr. Bamberg
130 Starkenschwind-West	Gemeinden Breitengüßbach und Memmelsdorf, Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
131 Lauter-West	Gemeinden Lauter und Oberhaid, Lkr. Bamberg
135 Trunstadt-Süd	Gemeinden Lisberg, Priesendorf und Viereith-Trunstadt, Lkr. Bamberg
139 Brunn-Nord	Markt Heiligenstadt i. OFr., Lkr. Bamberg
143 Walsdorf-West	Markt Burgebrach, Gemeinden Lisberg und Walsdorf, Lkr. Bamberg
146 Dietendorf-Ost	Markt Burgebrach und Gemeinde Walsdorf, Lkr. Bamberg
162 Treppendorf-West	Markt Burgebrach, Lkr. Bamberg
170 Treppendorf-Südwest	Markt Burgebrach und Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg
172 Aschbach-Nord	Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg

197 Pinzberg-Südost	Gemeinden Effeltrich und Pinzberg, Landkreis Forchheim
198 Kasberg-Nord	Stadt Gräfenberg und Gemeinde Leutenbach, Lkr. Forchheim
200 Pinzberg-Südwest	Gemeinden Effeltrich, Pinzberg und Poxdorf, Lkr. Forchheim
203 Ebersbach-West	Gemeinde Langensendelbach, Markt Neunkirchen a. Brand
205 Oberrüsselbach-Ost	Gemeinden Igensdorf und Weißenohe, Lkr. Forchheim

Z Außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen (Ausschlussgebiete). Innerhalb bestehender Windfarmen ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.